



**Rechtsverbindliche Endfassung**

**SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG  
 BEBAUTEN ORTSTEILE  
 INNERHALB DES MARKTGEBIETES ORTENBURG  
 ÄNDERUNG BLATT 1  
 „DORFBACH“**



**MARKT  
 LANDKREIS**

**ORTENBURG  
 PASSAU**

1. Der Markt Ortenburg hat am 29.07.98 beschlossen, für den Ortsteil Dorfbach durch „Änderung Blatt 1“ die Ortsabrundungssatzung zu ändern. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 10.08.98 bis 11.09.98 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Nachdem im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine wesentlichen Anregungen oder Einwendungen gegen die Änderung der Bauleitplanung erhoben wurden, faßte der Marktgemeinderat hierzu in der Sitzung am 17.09.98 den Satzungsbeschluß.
3. Diese Änderung stimmt mit den Flächennutzungsplanfestsetzungen überein (vorherige Angleichung durch Deckblatt Nr. 13 und deshalb nicht genehmigungspflichtig).
4. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 19.2.1998  
 Das Deckblatt „Änderung Blatt 1 – Dorfbach“ ist damit ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich. Es liegt mit Lageplan im Verwaltungsgebäude Unteriglbach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.  
 Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff., 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Ortenburg, den 19. Feb. 1998

Markt Ortenburg

*R. Hoenicka*



R. Hoenicka  
 1. Bürgermeister

Planungsträger	Markt Ortenburg Unteriglbach am Stausee 1 94496 Ortenburg
Maßstab	Lageplan M 1 : 5 000
Stand	14.07.1998

Bearbeit.	14.07.98	Wa
Geändert Anlass:		
Projekt Nr.		
<b>B 94 - 1954 - D2</b>		

## PRÄMBEL

### Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Dorfbach“ Markt Ortenburg

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141) und der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (Bay. RS 2020-1-1-I) ist durch den Marktrat Ortenburg in der Sitzung vom 17.9.98 folgende Satzung beschlossen worden:

#### § 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Dorfbach“ sind im Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt.
2. Der Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkante der Begrenzungslinie markiert.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorgelegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

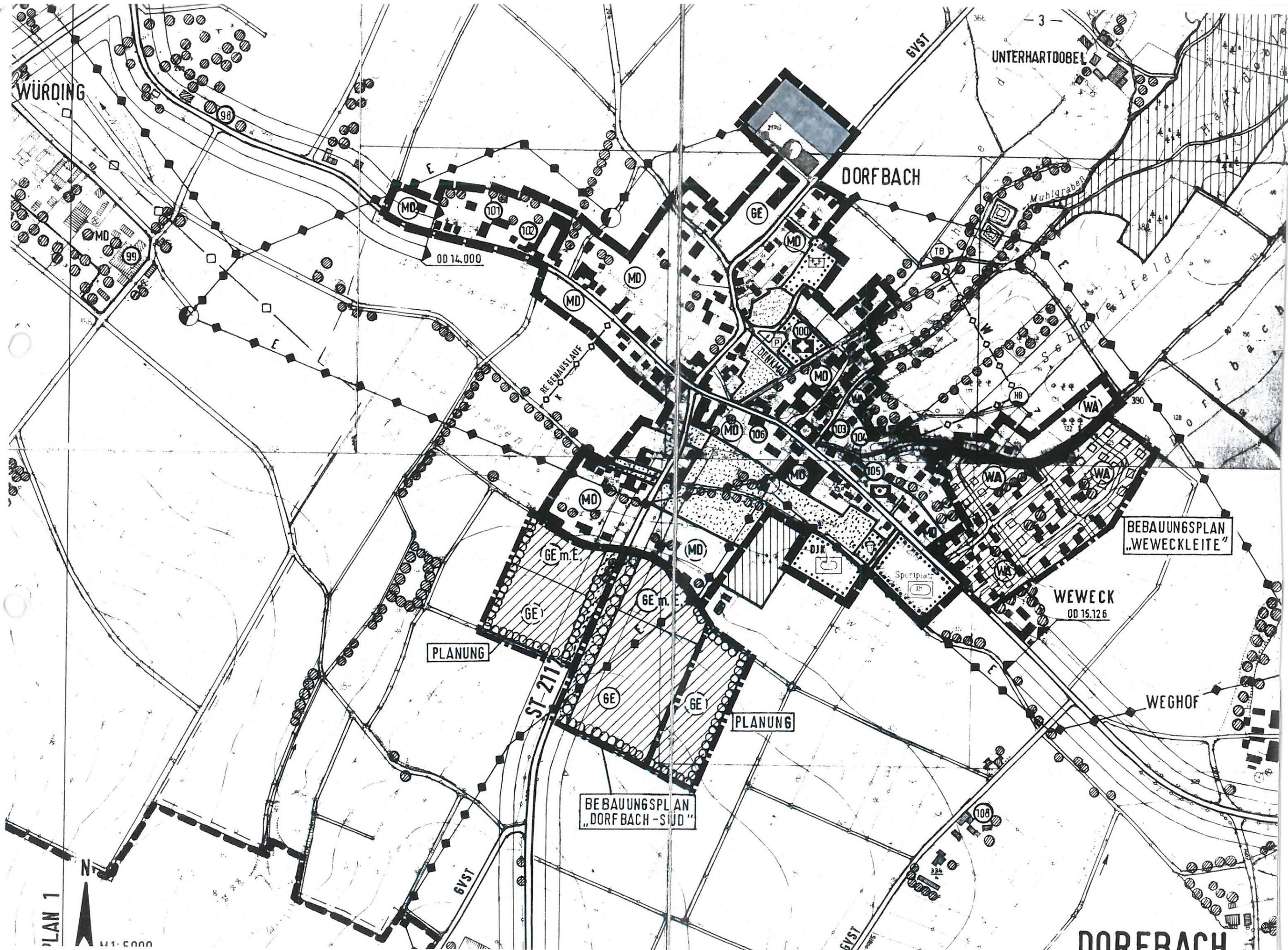
#### § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den 19. Feb. 1999

  
.....  
1. Bürgermeister

1.ÄNDERUNG



WÜRDING

DORFBACH

UNTERHARTDOBEL

BEBAUUNGSPLAN  
„WEWECKLEITE“

WEWECK  
OO 15.12.6

WEGHOF

BEBAUUNGSPLAN  
„DORFBACH-SÜD“

PLANUNG

PLANUNG